

## Beschlussauszug

---

### Sitzung des Rates vom 09.12.2021

---

|             |                                                              |               |
|-------------|--------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>5.33</b> | <b>Abwassergebühren in der Bundesstadt Bonn im Jahr 2022</b> | <b>211930</b> |
|             | ungeändert beschlossen                                       |               |

#### Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen BBB und AfD

#### Beschluss:

Die Abwassergebührensätze für das Jahr 2022 gemäß der Betrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) bleiben gegenüber 2021 unverändert. Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 1**) war Gegenstand der Beratung.

#### An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

Anlage 1      NS\_Anlage\_TOP 5.33\_Gebührenbedarfsrechnung

## Anlage 1

# Gebührenbedarfsberechnung Abwassergebühren 2022

### 1. Rechtsgrundlagen

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind für die Benutzung der städtischen Abwasseranlage kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die Erhebung der Abwassergebühr geschieht zurzeit auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt S. 558) in der Fassung der Änderung durch die Satzung vom 18. Dezember 2020 (Amtsblatt S. 1568).

### 2. Berechnung der Gebühren

Bemessungsgrundlage ist die Abwassermenge. Als Abwassermenge gilt:

- die dem **Grundstück zugeführte Wassermenge**,
- die auf **dem Grundstück gewonnene Wassermenge**,
- die auf **dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge**,
- die **Brauchwassermenge aus gesammeltem Niederschlagswasser**.

Die Höhe der Schmutzwassergebühr richtet sich nach der dem Grundstück zugeführten und der auf dem Grundstück gewonnenen Wassermenge, die der Niederschlagswassergebühr nach der Größe der bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche.

### 3. Letzte Gebührenänderung

Die letzte Gebührenänderung beschloss der Rat der Bundesstadt Bonn am 14. Dezember 2020 mit Wirkung **zum 1. Januar 2021**. Die Gebührensätze betragen demnach

- |                                                                                                               |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| - je <b>Kubikmeter</b> eingeleitetes Schmutzwasser                                                            | <b>2,83 EUR</b> |
| - je <b>Quadratmeter</b> angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche<br>(für Niederschlagswasser) | <b>1,47 EUR</b> |

Die Gebühren belasten eine Familie in einem Einfamilienhaus mit Bonn-typischem Verbrauch (150 cbm Wasserverbrauch und 120 qm bebaute und befestigte Fläche) mit jährlich 600,90 EUR.

Nach der Vergleichsrechnung des Bundes der Steuerzahler ergibt sich für 2020 eine Gebühr von 757,10 EUR (Einfamilienhaus mit 200 cbm Wasserverbrauch und 130 qm bebaute und befestigte Fläche).

### 4. Kosten

|                                                           |                    |
|-----------------------------------------------------------|--------------------|
| Ansatzfähig unter Einschluss des städtischen Anteils sind | 91.227.700,00 EUR. |
| Abzüglich                                                 |                    |
| - des Anteils der Stadt in Höhe von                       | 11.520.143,00 EUR  |
| - der Überdeckung aus 2018 in Höhe von                    | 70.624,29 EUR      |
| - der Unterdeckung aus 2019 in Höhe von                   | 100.000,00 EUR     |
| - der Unterdeckung aus 2020 in Höhe von                   | 680.000,00 EUR     |
| ergibt sich ein Gebührenbedarf von                        | 80.416.932,71 EUR. |

### 5. notwendige Gebührensätze

Zur Deckung des Gebührenbedarfs sind gemäß Anlage 2 keine Änderungen der Gebührensätze notwendig

### 6. Auswirkungen der Gebühren

Wie unter Ziffer 3 dargestellt, belasten die **in 2022 erhobenen Gebühren** für die Abwasserentsorgung die Eigentümer eines als Beispiel berechneten Einfamilienhauses mit Bonn-typischem Verbrauch (=150 cbm Wasserverbrauch und 120 qm bebaute und befestigte Fläche) unverändert mit jährlich

|                |                   |                            |
|----------------|-------------------|----------------------------|
| mit jährlich   | 424,50 EUR        | Schmutzwassergebühr        |
| und            | <u>176,40 EUR</u> | Niederschlagswassergebühr, |
| also insgesamt | 600,90 EUR        | belastet.                  |

Nach der Vergleichsberechnung des Bundes der Steuerzahler (= Einfamilienhaus mit 200 cbm Wasserverbrauch und 130 qm bebaute und befestigte Fläche) bleibt eine Jahresgebühr in Höhe von 757,10 EUR.